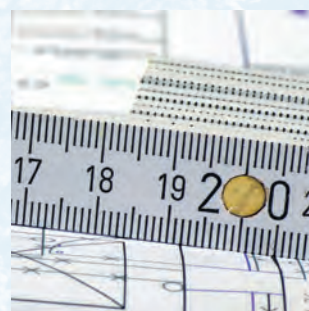




BLICKPUNKT BAU



BEILAGEN:

- Rahmenvereinbarung des LBB
- Tarif- und steuerrechtliche Behandlung von Reisekosten in der Bauwirtschaft
- Tariflicher Bau-Mindestlohn ab 1. Januar 2017

1

2

2016

NEUE LBB-HOMEPAGE
IST ONLINE

S. 4

NEUE TARIFLICHE BAU-
MINDESTLÖHNE
AB 1. JANUAR 2017

S. 13

DEUTSCHE MEISTER-
SCHAFT IN DEN
BAUBERUFEN:
MEDAILLENREGEN
FÜR BAYERNS HAND-
WERKSJUGEND

S. 20

AUTOBAHN-GESELLSCHAFT
SOLL BUNDESEIGENTUM
WERDEN

S. 25



Informationsdienst für

das Bayerische Baugewerbe:

BLICKPUNKT BAU ist der Informationsdienst für die Mitgliedsbetriebe der im Landesverband Bayerischer Bauinnungen zusammengeschlossenen Innungen.

Der Landesverband Bayerischer Bauinnungen im Internet: www.lbb-bayern.de

Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Herausgeber:

Service- und Verlagsgesellschaft des Bayerischen Baugewerbes m.b.H.
Bavariaring 31
80336 München
Telefon 0 89/76 79 - 119
Telefax 0 89/76 79 - 154

Verantwortlich für den Inhalt:

RA Andreas Demharter
Bavariaring 31
80336 München

Anzeigen:

Andreas Büschler
Bavariaring 31
80336 München

Realisation:

Grafisches Konzept:
Artkrise kommunikation[s]design
Rosenthaler Straße 24
10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzzerstellung:

Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3
86167 Augsburg
www.satzstudio-roessler.de

Druck:

Druck + Verlag
Ernst Vögel GmbH
Kalvarienbergstraße 22
93491 Stamsried
www.verlag-voegel.de

Erscheinungsweise:

11 x im Jahr
Die Ausgaben 07/2016 und 08/2016 werden zusammengefasst.

Nachdruck auch auszugsweise nur mit Genehmigung des Verlages und unter Quellenangabe gestattet.

Titelseite:

Bilder: Quelle ZDB und fotolia, eigene

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

das Jahr 2016 wird den meisten Betrieben des bayerischen Baugewerbes in guter Erinnerung bleiben. Die Rückmeldungen unserer Mitgliedsbetriebe belegen ebenso wie die statistischen Zahlen (siehe hierzu Seite 27 in diesem Heft) eine erfreuliche Auslastung, wobei vor allem der private Einfamilienhaus- und der Wohnungsbau nochmals deutlich zugelegt haben. Aber auch die Investitionen in die Infrastruktur ziehen spätestens seit Jahresmitte spürbar an.

Die gute Baukonjunktur sollte aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass es hinsichtlich der Rahmenbedingungen für unsere Branche noch einiges zu tun gibt. Die Politik hat in der Vergangenheit kaum eine Möglichkeit ausgelassen, um das Bauen in Deutschland zu verteuern. Im unteren Preissegment entsteht daher nach wie vor kaum Wohnraum, immer größere Bevölkerungsschichten sind von der Möglichkeit Wohneigentum zu bilden, faktisch ausgeschlossen. Erfreulich ist, dass alle in der Regierungskoalition vertretenen Parteien dies erkannt haben und – im Detail unterschiedlich – die Wiedereinführung der früheren Eigenheimzulage diskutieren. Nicht vergessen werden sollten dabei allerdings die professionellen Investoren, ohne die im Geschosswohnungsbau nichts läuft. Hier hilft nur eine Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen – die Bayern bereits mehrfach erfolglos angeschoben hat.

Im Infrastrukturbereich sind mit dem „Investitions-Hochlauf“ des Bundes in diesem Jahr wichtige Weichen richtig gestellt worden. Jetzt gilt es dafür zu sorgen, dass diese Investitionen auch beim deutschen Baumittelstand ankommen, d.h. ein klares „Nein“ zu weiteren, großvolumige ÖPP-Projekten und wenn Bundesautobahngesellschaft, dann bitte schlank, mittelstandsgerecht planen und vergeben kann die bayerische Bauverwaltung besser!

Auch auf betrieblicher Ebene verleitet die gute Auftragslage dazu, über strukturelle Schwächen hinwegzusehen – es läuft ja! Dabei wäre – auch wenn dies neben dem Tagesgeschäft schwer fällt – jetzt die richtige Zeit, um auch hier wichtige Weichen für die Zukunft zu stellen. Vor allem beim Thema „Digitalisierung“ hat unsere Branche Nachholbedarf. Das Themenspektrum ist breit und beschränkt sich keineswegs auf „Building Information Modeling“, mit dem gerade kleinere Betriebe oft wenig anfangen können. Für sie ist es aber überaus wichtig, bei öffentlichen Aufträgen digitale Angebote abgeben zu können, wenn der Auftraggeber dies zukünftig (ab Herbst 2018 ist dies auch bei kleineren Aufträgen möglich) verstärkt vorschreibt. Und auch die stetig zunehmenden Dokumentationspflichten werden einfacher handhabbar, wenn ein Tool zur Verfügung steht, das die digitale Erfassung von Daten per Smartphone auf der Baustelle und Speicherung zur elektronischen Baustellenakte ermöglicht.

Sicher ist, dass die „Bauwirtschaft 4.0“ Realität werden wird. Nur wer sich darauf einstellt, wird langfristig erfolgreich sein. Wir werden den Übergang so gestalten, dass kleinere und mittlere Unternehmen nicht abgehängt werden – wenn sie rechtzeitig in die Zukunft investieren! Nutzen Sie die hoffentlich ruhigeren Tage zwischen den Jahren, um hierfür Kraft zu tanken!

Ihr
Andreas Demharter



INHALTSVERZEICHNIS

AKTUELLES

4 Neue LBB-Homepage ist online

RECHT

5 Vorsicht! Verjährungsfall bei Schlussrechnungskorrektur!

6 Aus unserer Arbeit:
Muss der Nachbar die Überschwenkung mit einem Kranausleger dulden?

7 Verbraucherschlichtung – neue Informationspflichten für Unternehmer

STEUERN

8 Erbschaft- und Schenkungsteuerreform

9 Steuerliche Aufbewahrungsfristen

10 ... Übernahme von Fortbildungskosten führt nicht zu Arbeitslohn

11 ... Freistellungsbescheinigung zur Bauabzugsteuer

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

12 ... Rechengrößen in der Sozialversicherung 2017

13 ... Neue tarifliche Bau-Mindestlöhne ab 1. Januar 2017

14 ... Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft – Lohnnachweisverfahren

14 ... Sozialkassenbeiträge 2017

15 ... Änderungen beim Saison-Kurzarbeitergeld

WIRTSCHAFT

16 ... Bauhauptgewerbe: Geschäftserwartungen im Hochbau positiv wie nie

17 ... Bauwirtschaft: Ein erster Ausblick auf 2017

17 ... Neuer Baukontenrahmen: BKR 2016

18 ... Maschinen für die Bauwirtschaft

TECHNIK

19 ... Wärmedämmung auf Altputzen unterliegt nicht der EnEV

BERUFSBILDUNG

20... Deutsche Meisterschaft in den Bauberufen: Medaillenregen für Bayerns Handwerksjugend

22... Leistungswettbewerb des Deutschen Handwerks 2016 Sieger auf Landesebene in den Bauberufen

23... EuroSkills 2016 in Göteborg

FACHGRUPPEN

24... Technische Lieferbedingungen TL G DSK-StB, TL G OB-StB und TL G DSH-V-StB neu heraus gegeben

25... Autobahn-Gesellschaft soll Bundeseigentum werden

25... Eignungsprüfung von Estrich-Zusatzmitteln: Technische Empfehlung des BEB

PERSÖNLICHES

26... Hermann Dieter Meder, stellvertretender Hauptgeschäftsführer a.D. der Bayerischen Baugewerbeverbände verstorben

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

27... Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2016 im Vergleich zum Vorjahr



Neue LBB-Homepage ist online

Neues Design, neue Struktur, neue Inhalte: Der Verband präsentiert sich im Netz frischer, moderner, transparenter und nutzerfreundlicher.

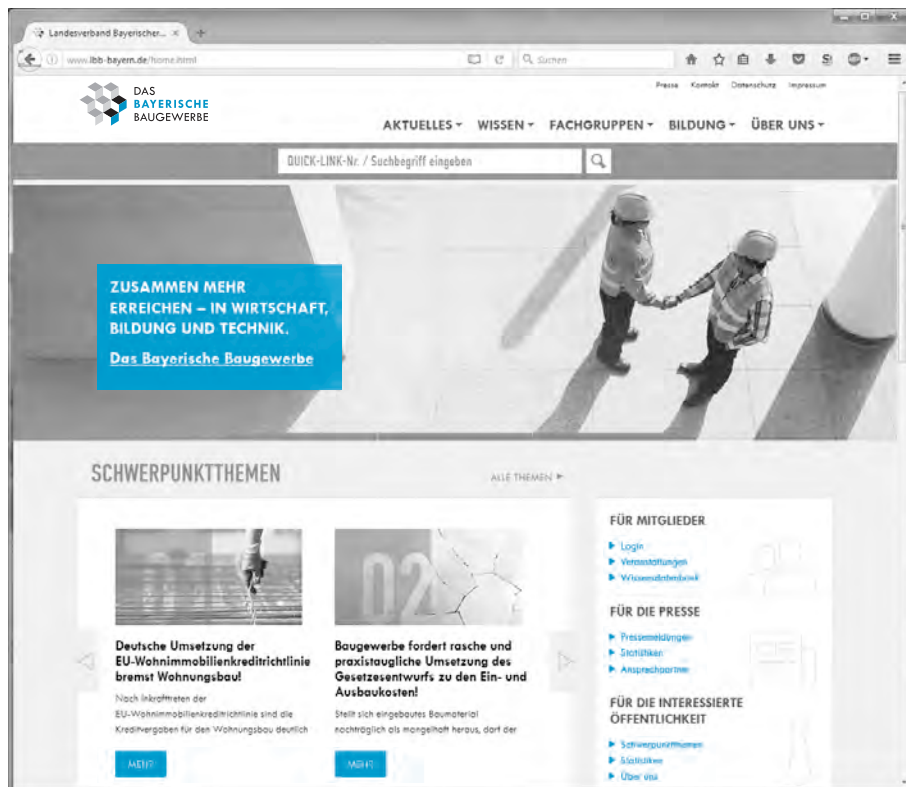
Seit Mitte November ist unsere komplett überarbeitete Website mit neuem Design und innovativer Technik online. Der Fokus liegt darauf, unseren Mitgliedern einen alltagstauglichen Mehrwert zu bieten, z. B. in Form von Merkblättern zu juristischen, technischen und betriebswirtschaftlichen Themen, Musterverträgen und -formularen, der Tarifsammlung und unserer Mitgliederzeitschrift BLICKPUNKT BAU. Die Startseite bietet alle wichtigen Inhalte auf einen Blick. Die Struktur der Unterseiten ist flacher und dadurch übersichtlicher. Neu ist der Veranstaltungskalender, in dem wichtige Termine aufgelistet sind – inklusive Online-Anmeldung.

Ein weiteres wichtiges Ziel ist es, die öffentliche Wahrnehmung des Verbandes zu erhöhen. Die neue Homepage unterstützt deshalb besonders das politische Engagement und die Lobbyarbeit des

Verbandes und soll Presse, Politik und Verwaltung sowie allen am Bau Beteiligten als zentraler Anlaufpunkt dienen. Hierzu ist der öffentliche Bereich u. a. durch die neu geschaffene Rubrik „Aktuelles“ aufgewertet worden. Darin sorgen News aus der Baubranche, Pressemitteilungen und unsere Schwerpunktthemen für einen stetigen Informationsfluss.

Um sich über den „Mitglieder-Login“ anzumelden, verwenden Sie – wie bisher – Ihre bei uns hinterlegte E-Mail-Adresse und geben als Passwort „gast“ ein. Anschließend werden Sie aufgefordert, ein neues, individuelles Passwort zu vergeben.

Schauen Sie doch gleich mal rein:
www.lbb-bayern.de.





Vorsicht! Verjährungsfall bei Schlussrechnungskorrektur!

Nach Stellung der Schlussrechnung sind Korrekturen möglich – sofern sie nicht durch Schlusszahlungshinweis gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B ausgeschlossen wurden. Mit der ersten prüfaren Schlussrechnung werden auch versehentlich vergessene Forderungen fällig, die in ihr hätten enthalten sein können. Wird die Schlussrechnung später korrigiert, bleiben die einmal eingetretene Fälligkeit und der Verjährungsbeginn davon unberührt.

Der Fall:

Ein Unternehmer verpflichtete sich zum Einbau einer Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnikanlage für ein Hochhaus auf Grundlage der VOB/B. Es kam zu Änderungen und Verzögerungen im Bauablauf. Durch die Beauftragung von vergütungspflichtigen Beschleunigungsmaßnahmen sollten diese Verzögerungen wieder wettgemacht werden. Nach Leistungserbringung und Abnahme Mitte des Jahres 2003 erstellte der Auftragnehmer 2004 die Schlussrechnung. Der Auftraggeber weigerte sich, die Schlusszahlung zu leisten und machte Rückzahlungsansprüche wegen Überzahlung geltend. Streitig waren insbesondere die Kosten für die Beschleunigungsmaßnahmen, die der Auftragnehmer mit 540.000,- € veranschlagt hatte. Im Jahr 2005 erhob der Unternehmer Klage und machte auf Grundlage der Feststellungen eines gerichtlich bestellten Sachverständigen im Jahr 2010 weitere Beschleunigungskosten in Höhe von 290.000,- € geltend. Zu Recht?

Die Entscheidung:

Nein! Das OLG Hamm hat mit Urteil vom 21.02.2012 (Az.: 21 U 93/11) entschieden, dass die Klageerhebung im Jahr 2005 nicht zu einer Hemmung der Verjährung bezüglich der später geltend gemachten 290.000,- € geführt habe. Nach der Rechtsprechung des BGH werden nicht nur diejenigen Forderungen

fällig, die in der Schlussrechnung enthalten sind, sondern auch solche, die in die Schlussrechnung nicht aufgenommen worden sind, aber in ihr hätten enthalten sein können. Insoweit gilt eine einheitliche Fälligkeit für alle Ansprüche aus einem einheitlichen Auftrag, die bereits in der Schlussrechnung enthalten sein konnten. Die Regelverjährungsfrist für Werklohnansprüche beträgt 3 Jahre. Wird nur ein Teil eines einheitlichen Anspruchs eingeklagt, wird die Verjährung auch nur insoweit gehemmt.

Anmerkung: Das LG Koblenz (Urteil vom 25.07.2016, Az.: 4 O 283/15) hat kürzlich entschieden, dass auch bei nachträglicher Stornierung einer grundsätzlich prüffähigen Rechnung, die einmal eingetretene Fälligkeit einer Forderung nicht beseitigt wird. Die Fälligkeit der später stornierten Rechnung erfasst auch die in einer neugefassten Rechnung nachberechneten Forderungen. In diesem Fall stammte die stornierte Rechnung aus dem Jahre 2011, die neu gefasste Rechnung aus dem Jahr 2012. Das Gericht ging in Anbetracht der 3-jährigen Regelverjährungsfrist von einem Ablauf der Verjährungsfrist zum 31.12.2014 aus.

Aus unserer Arbeit: Muss der Nachbar die Überschwenkung mit einem Kranausleger dulden?

Frage:

Wir wurden mit dem Bau eines Einfamilienhauses beauftragt. Im Rahmen der Bauarbeiten werden wir mit unserem Kran über das Grundstück des Nachbarn schwenken müssen. Das Verhältnis zwischen dem Bauherrn und seinem Nachbarn ist angespannt. Der Nachbar hat bereits angekündigt, dass er das Überschwenken seines Grundstücks nicht hinnehmen wird. Die örtlichen Gegebenheiten lassen es jedoch nicht zu, den Kran an einer anderen Stelle auf dem Baugrundstück aufzustellen. Ein Überschwenken des Nachbargrundstücks lässt sich nicht vermeiden. Dürfen wir den Luftraum des Nachbargrundstücks einfach nutzen?

Unsere Antwort:

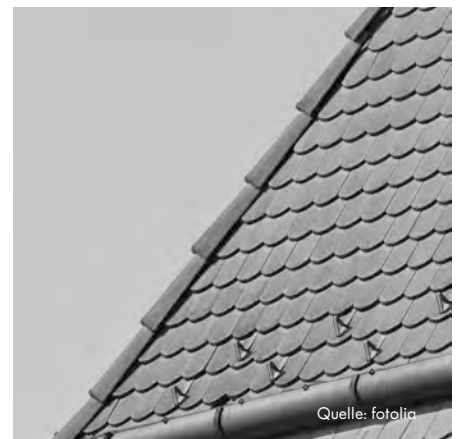
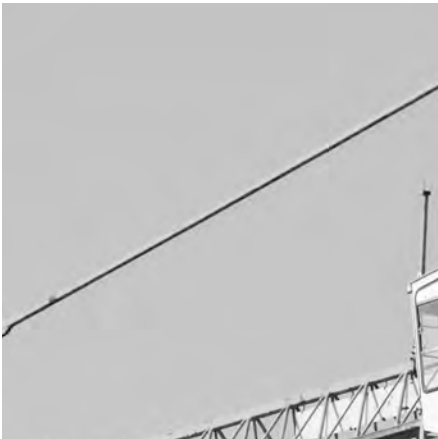
Nein! Grundsätzlich muss nach Bayerischem Nachbarrecht (Art. 46b AGBGB) der Nachbar (als Verpflichteter) zwar dulden, dass sein Grundstück vom Bauherrn (als Berechtigten) in Anspruch genommen wird, wenn das Vorhaben – wie in Ihrem Fall – anders nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten durch-

geführt werden kann und die Nachteile für den Nachbarn nicht außer Verhältnis zu den Vorteilen des Berechtigten stehen. Aber zwingende Voraussetzung für die Ausübung dieses Rechts ist es, dass dem Duldungspflichtigen die Arbeiten mindestens einen Monat vor Beginn schriftlich angezeigt worden sind. Aus der Anzeige müssen Tag und Uhrzeit des Beginns und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten ersichtlich sein. Notwendig ist auch, den geplanten Umfang der Arbeiten so genau wie möglich zu umreißen und Art und Umfang der beabsichtigten Grundstücksnutzung anzugeben. Ist die Anzeige unvollständig oder die Frist nicht eingehalten, ist der Nachbar nicht zur Duldung verpflichtet. Wenn der Nachbar die Duldung verweigert, darf das Grundstück nicht einfach überschwenkt werden, sondern der Bauherr muss als Anspruchsberechtigter den Rechtsweg beschreiten.

Sofern der duldungspflichtige Nachbar durch die Baumaßnahme einen Schaden erleidet, z. B. wegen Mietminderungen infolge vorübergehend nicht gegebener

Nutzbarkeit eines vermieteten Grundstücksteils, kann der Nachbar – ohne Rücksicht auf etwaiges Verschulden des Bauherrn – Schadensersatz gegen diesen geltend machen. Zur Absicherung seiner Ansprüche kann der verpflichtete Nachbar zudem bereits vor Beginn der Arbeiten eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangen. Das Hammerschlags- und Leiterrecht darf erst nach Leistung der Sicherheit ausgeübt werden.

Hinweis: Grundsätzlich ist es Sache des Bauherrn als Grundstückseigentümer oder dinglich Berechtigter, die Ansprüche nach Art. 46b AGBGB durchzusetzen. Bei Streitigkeiten aus dem Nachbarrecht ist nach Bayerischem Schlichtungsgesetz (Art. 1 e BaySchlG) vor Anrufung des Gerichts ein Schlichtungsversuch zu unternehmen. Daneben kommen Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes in Betracht.



Quelle: fotolia

Verbraucherschlichtung – neue Informationspflichten für Unternehmer

Ab 01. Februar nächsten Jahres ist jeder Unternehmer mit mehr als 10 Beschäftigten, der eigene AGB verwendet oder eine Website betreibt, verpflichtet, darüber zu informieren, inwieweit er bereit ist, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen und ggf. auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle hinzuweisen. Unternehmen mit bis zu 10 Mitarbeitern müssen ab 01. Februar 2017 auf Anfrage eines Verbrauchers entsprechend informieren.

In unserer Ausgabe 5/2016 von BLICKPUNKT BAU hatten wir über das am 01. April 2016 in Kraft getretene Verbraucherstreitbeilegungsgesetz berichtet und auf die neuen Informationspflichten für Unternehmer hingewiesen. Aus aktuellem Anlass möchten wir nochmals daran erinnern, dass Unternehmen ab dem 01. Februar 2017 die in den §§ 36, 37 VSBG geregelten Informationspflichten zu beachten haben. Hiernach muss jeder Unternehmer, der eigene AGB verwendet oder eine Webseite betreibt, den Verbraucher leicht zugänglich klar und verständlich darüber informieren, inwieweit er bereit ist, an einem „freiwilligen“ Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Sofern er sich hierzu verpflichtet hat, muss der Unternehmer darüber hinaus informieren, welche Verbraucherschlichtungsstelle zuständig ist. Von der Informationspflicht ausgenommen sind Unter-

nehmen, die am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres 10 oder weniger Personen beschäftigt haben. Diese Unternehmen müssen ab Februar 2017 auf Anfrage eines Verbrauchers entsprechend informieren. Für Bauunternehmen ist derzeit die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle in Kehl zuständig. Diese nimmt nur von Verbrauchern gestellte Anträge entgegen. Nach Angabe der Schlichtungsstelle variieren die Kosten zwischen 50,- € und 600,- € je nach Streitwert. Diese sind vom Unternehmer zu bezahlen.

Unternehmen, die nicht zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren bereit sind, können ihrer Informationspflicht z. B. mit folgendem Text nachkommen:

Die Firma XY ist grundsätzlich nicht bereit und verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Hinweis: Eine aktuelle Liste der Verbraucherschlichtungsstellen finden Sie auf der Homepage des Bundesamts für Justiz unter www.bundesjustizamt.de unter der Rubrik Bürgerdienste/Verbraucherschutz.

Neben den Verbraucherschlichtungsstellen sind andere Schlichtungsstellen, die nicht auf dem VSBG basieren, weiter zulässig. So auch die Schlichtungsstellen des LBB und seiner Mitgliedsinnungen, die als Gütestellen nach dem Bayerischen Schlichtungsgesetz anerkannt sind. Deren Tätigkeit ist nicht auf Verbraucherstreitigkeiten begrenzt. Unter Leitung eines kompetenten Schlichters können Mitgliedsbetriebe hier versuchen, Konflikte mit ihren Vertragspartnern freiwillig und gütlich beizulegen.

Mehr Informationen dazu finden Sie auf der Homepage des LBB unter www.lbb-bayern.de.





Erbschaft- und Schenkungsteuerreform

Nach langen Verhandlungen hat sich der Vermittlungsausschuss am 21. September 2016 auf einen Kompromiss bei der Reform der Erbschaftsteuer verständigt. Die Politik ist damit einer möglichen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zuvorgekommen.

Das Gesetz sieht vor, dass die Änderungen grundsätzlich rückwirkend zum 01. Juli 2016 in Kraft treten.

Positiv ist, dass die Grenze von fünf Beschäftigten, bis zu der die Einhaltung der Lohnsummenregelung nicht nachgewiesen werden muss, Bestand gehalten hat. Dadurch wird bei den kleinen Betrieben wie auch bei der Finanzverwaltung unnötige Bürokratie verhindert. Die Empfehlungen des Vermittlungsausschuss sehen jedoch zahlreiche Verschärfungen des bisherigen Gesetzesbeschluss des Bundestages vor, so dass auch zahlreiche Familienbetriebe des Baugewerbes bei der Übergabe künftig stärker mit Erbschaftsteuer belastet werden.

Wesentliche Änderungen des Gesetzes: Stundung (§ 28 ErbStG-E)

Der vom Bundestag beschlossene Gesetzentwurf sah in Erbfällen eine zinslose Stundung über 10 Jahre für Steuern auf das begünstigte Vermögen vor. Der Vermittlungsausschuss beschränkte den Zeitraum der Stundungsgewährung auf sieben Jahre. Ferner wird die zinslose Stundung nur im ersten Jahr gewährt. Für den verbleibenden Zeitraum werden die allgemeinen Regelungen über die Verzinsung angewandt werden (6 % p.a.).

Unternehmensbewertung (§ 203 Abs. 2 S. 3 BewG-E)

Das neue Gesetz beinhaltet nunmehr einen festen Kapitalisierungsfaktor von 13,75. Damit fällt die Unternehmensbewertung höher aus als nach dem Gesetz-

entwurf, ist aber vorteilhafter als die bisherige Rechtslage mit einem geltenden Kapitalisierungsfaktor von rund 18. Die Änderungen des Bewertungsgesetzes sollen bereits rückwirkend zum 01. Januar 2016 in Kraft treten.

Allgemeine Verschonungsgrenze für die Optionsverschonung (§ 13 a Abs. 10 ErbStG-E)

Zukünftig soll die Optionsverschonung (100%-Verschonung) nur dann gewährt werden, wenn das begünstigungsfähige Vermögen einen Brutto-Verwaltungsvermögensanteil von maximal 20 % (§ 13 b Abs. 3 und 4 ErbStG-E) enthält. Der Anteil des Verwaltungsvermögens am gemeinen Wert des Betriebes bestimmt sich nach dem Verhältnis der Summe der gemeinen Werte der Einzelwirtschaftsgüter des Verwaltungsvermögens zum gemeinen Wert des Betriebs. Im Vergleich zur geltenden Rechtslage (10%-Grenze und Netto-Betrachtung) bedeutet dies eine deutliche Einschränkung.

Bewertung

Die Einigung bei der Erbschaftssteuer war wichtig, um endlich die für die Unternehmen dringend erforderliche Rechtsicherheit herzustellen. Auch in Zukunft kann Betriebsvermögen von der Erbschaftsteuer verschont werden, wenngleich die Voraussetzungen deutlich strenger sind. Die Erbschaftsteuerbelastung für die Wirtschaft wird insgesamt steigen, wie auch der Verwaltungsaufwand für Unternehmen und Finanzbehörden. ■

Steuerliche Aufbewahrungsfristen

Wir informieren, welche Unterlagen nach Ablauf der steuerlichen Aufbewahrungsfristen entsorgt werden dürfen.

Unternehmen müssen Geschäftsunterlagen 10 bzw. 6 Jahre lang aufbewahren (§ 147 Abs. 1 und Abs. 3 Abgabenordnung, § 257 Handelsgesetzbuch). Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem bei laufend geführten Aufzeichnungen die letzte Eintragung gemacht worden ist, Handels- und Geschäftsbriefe abgesandt oder empfangen wurden oder sonstige Unterlagen entstanden sind. Nach Ablauf der regulären Aufbewahrungsfristen können die Geschäftsunterlagen grundsätzlich vernichtet werden.

Hinweise zur Orientierung, wie lange Unterlagen aufzubewahren sind:

Waren die Unterlagen Buchungsgrundlage, gilt die zehnjährige Aufbewahrungsfrist (bei Zweifeln ist es ratsam, die Unterlagen zehn Jahre aufzubewahren). Auch digitale Buchführungen muss 10 Jahre lang gespeichert und der Finanzverwaltung zugänglich gemacht werden können: Unterlagen müssen nach § 147 Abs. 2 Abgabenordnung während der gesamten Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar sein, unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können. Die Vorlage von Papierbelegen und Kontenausdrucken ist nicht ausreichend.

Die **10-jährige Aufbewahrungsfrist** gilt u. a. für Geschäftsbücher, Inventare, Jahresabschlüsse, Bilanzen, Buchungsbelege.

Die **6-jährige Aufbewahrungsfrist** gilt u. a. für abgesandte und empfangene Geschäfts- und Handelsbriefe, Lohnkonten und andere Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind.

Ab 1.1.2017 ist u. a. die Vernichtung folgender Geschäftsunterlagen mit 10-jähriger Aufbewahrungsfrist möglich:

- Jahresabschlüsse, die bis zum 31.12.2006 und früher erstellt wurden
- Inventare, die bis zum 31.12.2006 oder früher erstellt wurden
- Handelsbücher und Aufzeichnungen mit der letzten Eintragung aus dem Jahr 2006
- Buchungsbelege (Rechnungen, Kontoauszüge, Lieferscheine, usw.), die bis zum 31.12.2006 oder früher erstellt wurden

Ab 1.1.2017 ist u.a. die Vernichtung folgender Geschäftsunterlagen mit 6-jähriger Aufbewahrungsfrist möglich:

- Empfangene Geschäfts- oder Handelsbriefe, die bis zum 31.12.2010 oder früher eingegangen sind. (Dazu rechnen z.B. Verträge, Kostenvorschläge, Auftragszettel).
- Kopien abgesandter Geschäfts- oder Handelsbriefe, die bis zum 31.12.2010 oder früher verschickt wurden.
- Lohnkonten mit der letzten Eintragung vor dem 31.12.2010 oder früher.

Hinweis

Steuerrechtlich gilt die Besonderheit, dass die Aufbewahrungsfrist nicht abläuft, solange die betroffenen Unterlagen für Steuern von Bedeutung sind, deren Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist. Unter Festsetzungsfrist versteht man grundsätzlich die vierjährige Frist, innerhalb derer eine Steuer festgesetzt, aufgehoben oder geändert werden kann.

Auch in folgenden Fällen müssen die Unterlagen für die Dauer des jeweiligen Verfahrens aufbewahrt werden:

- begonnene Außenprüfung,
- Bedeutung für eine vorläufige Steuerfestsetzung,
- anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- schwebendes oder aufgrund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren,
- zur Begründung von Anträgen des Steuerpflichtigen.

Hinweis

Kürzere Aufbewahrungsfristen in außersteuerlichen Gesetzen sind steuerlich nicht maßgeblich.

Übernahme von Fortbildungskosten führt nicht zu Arbeitslohn

Steuerpflichtiger Arbeitslohn ist nicht gegeben, wenn die Fortbildung im eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegt.

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass Kosten für die Weiterbildung von Arbeitnehmern, die der Arbeitgeber übernimmt, keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn darstellen.

Das Gericht sah in der Übernahme der Fortbildungskosten keinen Arbeitslohn, weil der Kläger hieran ein ganz überwiegend eigenbetriebliches Interesse hat. Durch die Entsendung zu den entsprechenden Maßnahmen kann der Kläger si-

cherstellen, dass seine Fahrer ihr Wissen über das verkehrsgerechte Verhalten in Gefahren- und Unfallsituationen, über das sichere Beladen der Fahrzeuge und über kraftstoffsparendes Fahren auffrischen und vertiefen.

Die Weiterbildung dient nicht nur der Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr, sondern auch der Sicherstellung des reibungslosen Ablaufs und der Funktionsfähigkeit des Betriebs. Für das eigenbe-

triebliche Interesse spricht schließlich auch die tarifvertragliche Pflicht zur Kostenübernahme, führte das Gericht aus.

Das Urteil des Finanzgerichtes Münster finden Sie unter:
https://www.justiz.nrw.de/nrwe/fgs/muenster/j2016/13_K3218_13_L_Urteil_20160809.html



Quelle: fotolia

Freistellungsbescheinigung zur Bauabzugsteuer

Viele Freistellungsbescheinigungen zur Bauabzugsteuer laufen zum 31. Dezember 2016 aus. Wir bitten die Mitgliedsunternehmen auf die rechtzeitige Beantragung der Folgebescheinigungen hinzuweisen.

Die Freistellungsbescheinigung nach § 48 b Einkommenssteuergesetz dient der Vermeidung der Bauabzugsteuer. Der Auftragnehmer legt die Freistellungsbescheinigung seinem Auftraggeber vor. Damit ist dieser von der Pflicht zum Steuerabzug i.H.v. 15% befreit.

Die Bescheinigung wurde in der Vergangenheit in der Regel mit einer Geltungsdauer von drei Jahren erteilt. Da die Bauabzugsteuer mit Wirkung zum 1. Januar 2002 eingeführt wurde, hat die Mehrzahl der derzeit gültigen Freistellungsbescheinigungen eine Geltungsdauer bis Ende 2016. Dementsprechend

benötigt eine Vielzahl der Unternehmen zum 1. Januar 2017 neue Freistellungsbescheinigungen.

In der Vergangenheit hatte die Freistellungsbescheinigung zugleich eine wichtige Funktion bei der Umsatzsteuer, da sie zum Nachweis der Eigenschaft als „Bauleistender“ bei der Umkehr der Steuerschuldnerschaft (§ 13 b UStG) benötigt wurde. Diese Funktion erfüllt das 2014 neu eingeführte rein umsatzsteuerliche Formular USt 1 TG (vgl. BLICKPUNKT BAU 11/2016, Seite 9).





Rechengrößen in der Sozialversicherung 2017

Das Bundesarbeitsministerium (BMAS) hat den Referentenentwurf einer „Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2017 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2017)“ vorgelegt.

Der Entwurf wurde von der Bundesregierung noch nicht gebilligt und am 12. Oktober 2016 im Bundeskabinett beschlossen. Der Bundesrat hat dem Entwurf am 25. November 2016 zugestimmt. Es ergeben sich für das Jahr 2017 folgende Werte:

BEITRAGSBEMESSUNGSGRENZEN WEST		
	jährlich	monatlich
Renten- und Arbeitslosenversicherung	76.200 Euro	6.350 Euro
Knappschaftliche Rentenversicherung	94.200 Euro	7.850 Euro
Kranken- und Pflegeversicherung	52.200 Euro	4.350 Euro
BEITRAGSBEMESSUNGSGRENZEN OST		
	jährlich	monatlich
Renten- und Arbeitslosenversicherung	68.400 Euro	5.700 Euro
Knappschaftliche Rentenversicherung	84.000 Euro	7.000 Euro
Kranken- und Pflegeversicherung	52.200 Euro	4.350 Euro

Bezugsgrößen

West: 35.700 Euro pro Jahr bzw. 2.975 Euro pro Monat

Ost: 31.920 Euro pro Jahr bzw. 2.660 Euro pro Monat

Jahresarbeitsentgeltgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung

Die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 6 SGB V für das Jahr 2017 beträgt 57.600 Euro. Die besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 7 SGB V für das Jahr 2017 beträgt 52.200 Euro. ■



Quelle: fotolia

Neue tarifliche Bau-Mindestlöhne ab 1. Januar 2017

Am 1. Januar 2017 treten neue tarifliche Mindestlöhne für das Baugewerbe in Kraft.

Der in der Tarifrunde 2013 abgeschlossene Tarifvertrag zur Regelung der Mindestlöhne im Baugewerbe im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 3. Mai 2013 mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2017 sieht eine Erhöhung der Mindestlöhne mit Wirkung ab 1. Januar 2017 vor.

In der nachstehenden Übersicht sind die bisherigen und die Mindestlöhne ab 1. Januar 2017 dargestellt.

Der Mindestlohn 1 beträgt ab 1. Januar 2017 bundesweit 11,30 Euro.

2. Lohn der Baustelle

Nach § 3 TV Mindestlohn gilt der Mindestlohn der Arbeitsstelle. Auswärts beschäftigte Arbeitnehmer behalten jedoch mindestens den Anspruch auf den Mindestlohn ihres Einstellungsortes. Ist der Mindestlohn der auswärtigen Arbeitsstelle höher, so haben sie Anspruch auf diesen, so lange sie auf dieser Arbeitsstelle tätig sind. Dies bedeutet, dass z. B. ein Arbeitnehmer einer ostdeutschen Bau-firma, der auf einer Baustelle in Bayern tätig ist, für diese Zeit Anspruch auf den Mindestlohn-West hat.

TARIFLICHE MINDESTLÖHNE IM BAUGEWERBE IN EURO					
	OST	WEST		BERLIN	
	ML 1	ML 1	ML 2	ML 1	ML 2
01.01.2016	11,05	11,25	14,45	11,25	14,30
01.01.2017	11,30	11,30	14,70	11,30	14,55

Allgemeine Hinweise zur Mindestlohnregelung im Baugewerbe

1. Abgrenzung Mindestlohn 1 – Mindestlohn 2

Der Mindestlohn 1 ist für die Ausführung einfacher Bau- und Montagearbeiten nach Anweisung und für einfache Wartungs- und Pflegearbeiten an Baumaschinen und Geräten nach Anweisung zu zahlen, für die keine Regelqualifikation

vorausgesetzt wird. Einige typische Tätigkeitsbeispiele hierfür sind in § 5 Nr. 3 des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe (BRTV) genannt. Der Mindestlohn 2 ist für die Ausführung fachlich begrenzter Arbeiten (Teilleistungen eines Berufsbildes oder angelernter Spezialtätigkeiten) nach Anweisung zu zahlen. Die hierfür vorausgesetzte Regelqualifikation sowie Tätigkeitsbeispiele ergeben sich ebenfalls aus § 5 Nr. 3 BRTV.

Das Informationsblatt zu den aktuellen tariflichen Bau-Mindestlöhnen finden Sie als Verlegerbeilage in diesem Heft.

Auf unserer Homepage www.lbb-bayern.de unter Quick-Link-Nr. 52 200 000.



www.lbb-bayern.de

Auf unserer Homepage finden Sie auch die Ausgaben von **Blickpunkt Bau** sowie unsere **Tarifsammlung-online** im Mitgliederbereich.

Schauen Sie doch mal rein!

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft – Lohnnachweisverfahren

Ab 1. Januar 2017 muss der Lohnnachweis an die BG BAU auch elektronisch abgegeben werden.

Der Lohnnachweis ist die Grundlage für die Berechnung des Beitrags zur gesetzlichen Unfallversicherung, den alle Unternehmen für den Unfallversicherungsschutz ihrer Beschäftigten jährlich zahlen.

Ab Dezember 2016 wird das bisherige Lohnnachweisverfahren der gesetzlichen Unfallversicherung – zunächst mit einer zweijährigen Übergangsphase – durch das neue UV-Meldeverfahren mit dem elektronischen Lohnnachweis abgelöst. Der elektronische Lohnnachweis ist gesetzlich vorgeschrieben und wird von allen gewerblichen Berufsgenossenschaften eingeführt.

Während der Übergangsphase ist der Lohnnachweis für die Beitragsjahre 2016 und 2017 einmal auf dem bisherigen Weg in der bisher bekannten Papierform oder über das Extranet **und** auf dem neuen elektronischen Weg abzugeben. Für das Beitragsjahr 2018, das heißt ab 1. Januar 2019, erfolgt die Meldung dann ausschließlich mit dem elektronischen Lohnnachweis über das neue UV-Meldeverfahren. Die Übergangsregelung stellt eine ausreichende Qualitätssicherungsphase dar und soll sicherstellen, dass der Beitrag der Unternehmen auch in Zukunft korrekt berechnet wird.

Damit jedes Unternehmen im elektronischen Verfahren nur die für sie gültigen Mitgliedsnummern und Gefahraristellen verwendet, ist für jedes Unternehmen die Teilnahme am Vorverfahren verpflichtend. Vor Abgabe des elektronischen Lohnnachweises muss ein automatisierter Abgleich der individuellen Stammdaten eines Unternehmens erfolgen. **Ohne Abruf der Stammdaten ist keine Meldung möglich.** Mit dem Vorverfahren zum Abgleich der Stammdaten erhalten die Unternehmen erstmalig ab Dezember 2016 Zugang zum elektronischen UV-Meldeverfahren. Die dafür benötigten Zugangsdaten gehen allen Mitgliedsunternehmen der BG BAU Mitte Dezember 2016 zusammen mit dem Lohnnachweis zu. ■

Sozialkassenbeiträge 2017

Der ab 1. Januar 2017 insgesamt an die Sozialkassen der Bauwirtschaft abzuführende Sozialkassenbeitrag für gewerbliche Arbeitnehmer bleibt unverändert bei 20,4 % (West) bzw. 17,2 % (Ost) der Bruttolohnsumme.

Die Höhe und die Aufteilung des Sozialkassenbeitrages für das kommende Kalenderjahr 2017 sind danach wie folgt festgelegt worden:

Beitrag für Auszubildende

Für Auszubildende wird bundeseinheitlich im Kalenderjahr 2017 – wie im Vor-

ALTE BUNDESLÄNDER	NEUE BUNDESLÄNDER
14,5 % Urlaub	14,5 % Urlaub
2,1 % Berufsbildung	2,1 % Berufsbildung
3,8 % ZVK	0,6 % ZVK
20,4 % Gesamtbetrag	17,2 % Gesamtbetrag

Beitrag für Angestellte

Der Beitrag für Angestellte beträgt im Kalenderjahr 2017 – wie im Vorjahr – im Tarifgebiet West 79,50 Euro und im Tarifgebiet Ost 25,00 Euro.

jahr – ein ZVK-Beitrag von 20 Euro erhoben, den der einzelne Ausbildungsbetrieb jedoch nicht abführen muss, da er direkt (im Rahmen der Ausbildungskostenerstattung) von der ULAK an die ZVK abgeführt wird. ■

Änderungen beim Saison-Kurzarbeitergeld

Die Bundesagentur für Arbeit weist auf Rechts- und Verfahrensänderungen für die kommende Schlechtwetterzeit 2016/2017 hin.

In der Schlechtwetterzeit 2016/2017 sind einige Rechts- und Verfahrensänderungen für Baubetriebe, die Saison-Kurzarbeitergeld oder ergänzende Leistungen der Winterbauförderung in Anspruch nehmen wollen, zu beachten.

- **Rechtsänderung: Wegfall des Anzeigeefordernisses**

Wesentliche Rechtsänderung ist, dass zukünftig eine Anzeige des Arbeitsausfalls für den Bezug von Saison-Kurzarbeitergeld nicht mehr erforderlich ist. Bisher war es in der gesetzlichen Schlechtwetterzeit bei einem Arbeitsausfall aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich, dass der betroffene Baubetrieb diesen Arbeitsausfall gegenüber der zuständigen Agentur für Arbeit angezeigt hatte. Bei einem witterungsbedingten Arbeitsausfall war dagegen bisher schon eine Anzeige des Arbeitsausfalls nicht erforderlich. Mit der gesetzlichen Neuregelung ist dieses Anzeigeefordernis für den Bezug von Saison-Kurzarbeitergeld somit insgesamt entfallen. Hierüber hatten wir in BLICKPUNKT BAU, Ausgabe Oktober 2016, Seite 11 berichtet.

- **Verfahrensänderung: Verschärftes Prüfverfahren**

Aufgrund der oben dargestellten Rechtsänderung werden die Agenturen für Arbeit bei ihren Prüfungen zukünftig ein besonderes Augenmerk auf die Vorschrift des § 101 Abs. 6 Nr. 2 SGB III richten. Danach wird ein witterungsbedingter Arbeitsausfall nur dann anerkannt, wenn „an einem Arbeitstag mindestens eine Stunde der regelmäßigen betrieblichen Arbeitszeit ausfällt (Ausfalltag)“. Anders als beim Arbeitsausfall aus wirtschaftli-

chen Gründen, bei dem mehrere Teilausfallzeiten von weniger als einer Stunde pro Ausfalltag in einem Abrechnungszeitraum (Kalendermonat) zusammengerechnet werden können, ist dies bei witterungsbedingtem Arbeitsausfall auch zukünftig nicht möglich. Witterungsbedingte Ausfallzeiten von weniger als einer Stunde am Ausfalltag können daher zur Beanspruchung von Saison-Kurzarbeitergeld nicht zusammengerechnet werden.

Weiterhin weist die Bundesagentur für Arbeit darauf hin, dass das Prüfverfahren im Bereich des Kurzarbeitergeldes einschließlich des Saison-Kurzarbeitergeldes neu ausgerichtet wurde. Insbesondere werden vermehrt sog. „Inhouse-Prüfungen“ in den Räumen der Agentur für Arbeit durchgeführt, die die bisherigen „Vor-Ort-Prüfung“ in den Betriebsräumen der Antragsteller ablösen. Dies hat zur Folge, dass die Agentur für Arbeit zukünftig vermehrt beim Arbeitgeber die für eine standardisierte Abschlussprüfung benötigten Unterlagen, insbesondere Arbeitszeit- und Lohnunterlagen anfordern wird. Diese Prüfunterlagen können auch als elektronische Dateien übersandt werden. Auf diese geänderte Prüfpraxis der Bundesagentur für Arbeit haben wir bereits in dem Winterbau-Merkblatt 2013/2014 in Teil IV 3. unter dem Stichwort „Neue Organisationsstruktur der Bundesagentur für Arbeit“ hingewiesen.

- **Praktische Auswirkungen des verschärften Prüfverfahrens**

Die Baubetriebe werden somit vermehrt von der zuständigen Arbeitsagentur aufgefordert werden, bei Anträgen auf Leistungen der Winterbauförderung entsprechende Lohn- und Arbeitszeitunter-

lagen beizufügen. Die Betriebe sind dabei aber nicht verpflichtet, der Arbeitsagentur eine schriftliche Vereinbarung über die betriebliche Arbeitszeitverteilung (Arbeitszeitflexibilisierung) vorzulegen. Nach unserer Kenntnis fordern einzelne Arbeitsagenturen solche schriftlichen Vereinbarungen an, wenn Leistungen der Winterbauförderung für Arbeitszeiten geltend gemacht werden, die von der tariflichen Grundarbeitszeit in § 3 Nr. 1.2 BRTV abweichen. Nach § 3 Nr. 1.4 BRTV sind Betriebe ohne Betriebsrat jedoch nicht verpflichtet, solche einzelvertraglichen Vereinbarungen in Schriftform vorzunehmen. Vielmehr reichen auch mündliche oder konkludente Absprachen. Soweit eine schriftliche Vereinbarung nicht vorliegt, kann diese auch nicht von der Arbeitsagentur eingefordert werden. Die Bundesagentur für Arbeit hat zugesagt, die Arbeitsagenturen aufzufordern, dass auf ein generelles Einfordern von schriftlichen Vereinbarungen zur Arbeitszeit verzichtet wird.

Allerdings können die Arbeitsagenturen grundsätzlich verlangen, dass der antragstellende Baubetrieb Angaben über die im Betrieb praktizierte Arbeitszeitverteilung macht. Dazu wird von den Arbeitsagenturen eine standardisierte „Erklärung zur Arbeitszeitverteilung“ verwendet. Es handelt sich zwar nicht um ein von der Bundesagentur für Arbeit bundesweit vorgegebenes Formular. Nach unserer Einschätzung kann die jeweilige Arbeitsagentur dennoch eine solche Erklärung des Betriebes verlangen, um die Richtigkeit der geltend gemachten Leistungsansprüche aus der Winterbauförderung prüfen zu können. ■



Bauhauptgewerbe: Geschäftserwartungen im Hochbau positiv wie nie

Nach den Ergebnissen des ifo Konjunkturtests hat sich im Oktober das Geschäftsklima im Bauhauptgewerbe zum siebten Mal in Folge verbessert. Zwar waren die befragten Bauunternehmen mit ihrer derzeitigen Geschäftslage geringfügig weniger zufrieden als im Vormonat. Die Geschäftsentwicklung im kommenden halben Jahr schätzen sie hingegen erneut günstiger ein. Der Umfragewert bezüglich der Geschäftserwartungen lag auf dem höchsten Wert seit Beginn der gesamtdeutschen Erhebung Anfang 1991.

Die Auslastung des Maschinenparks stieg geringfügig auf 74,9% und lag damit um 1,6 Prozentpunkte über dem Vorjahresniveau. Von den Befragungsteilnehmern berichtete ein Viertel über Behinderungen der Bautätigkeit. So klagten jeweils 11 % der Baufirmen über Auftrags- bzw. Arbeitskräftemangel (Oktober 2015: 13 % bzw. 7%). Der Auftragsbestand blieb im Durchschnitt der Bausparten konstant bei 3,4 Monaten, im vergleichbaren Vorjahresmonat lag dieser Wert bei 2,9 Monaten.

Die Testergebnisse lassen erkennen, dass die Preise etwas öfters angehoben werden konnten als zuletzt. Für die nächsten Monate rechneten die Firmen zudem mit weiteren Preiserhöhungsspielräumen. Die befragten Unternehmen beabsichtigten nochmals etwas häufiger, ihren Personal-

bestand in der nahen Zukunft zu erhöhen – der entsprechende Umfragewert lag damit zum fünften Mal in Folge auf einem bemerkenswert hohen Niveau. Der aktuelle Oktoberwert ist der zweithöchste jemals gemessene Saldowert hinsichtlich der Erwartungen zur zukünftigen Entwicklung der Mitarbeiterzahl in der gesamtdeutschen Erhebung. Lediglich im Dezember 2015 wurde ein höherer Wert erreicht.

Nach den Ergebnissen der Sonderfrage im Oktober gaben 74% der befragten Unternehmen an, Überstunden geleistet zu haben. Damit wurde der bisherige Rekordwert aus dem Jahr 2013 um vier und der Vorjahreswert sogar um zehn Prozentpunkte übertroffen. ■



Quelle: fotolia

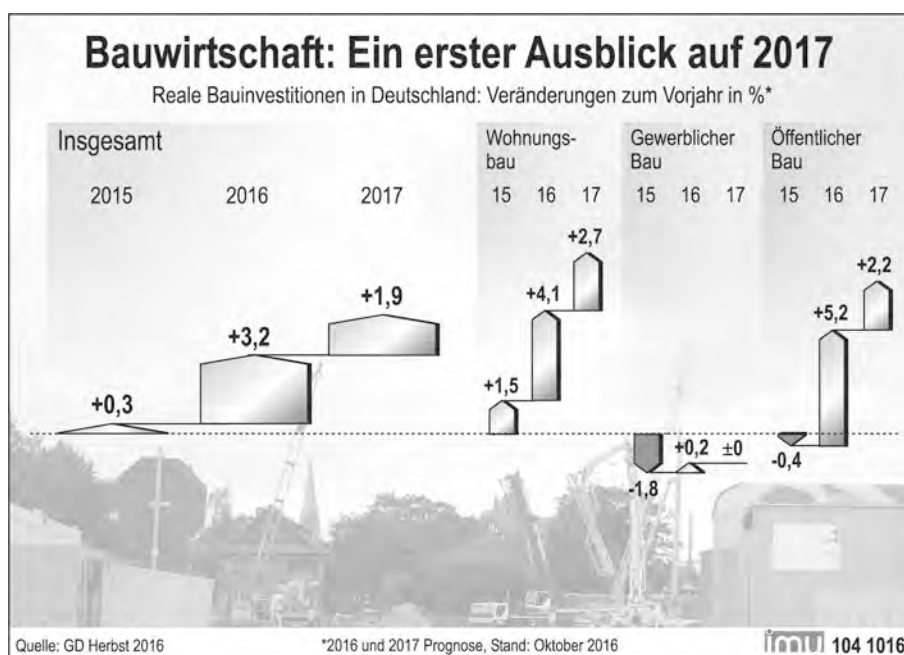
Bauwirtschaft: Ein erster Ausblick auf 2017

Positiver Ausblick

Im Rahmen ihres aktuellen Herbstgutachtens (Gemeinschaftsdiagnose) haben führende Wirtschaftsforschungsinstitute jetzt auch eine erste Einschätzung zur Entwicklung der Bauinvestitionen in Deutschland vorgenommen.

Für dieses Jahr rechnen die Forscher demnach mit einer realen Steigerung um 3,2 Prozent gegenüber 2015. 2017 soll es dann ein Plus von 1,9 Prozent geben. Für den mit rund 60 Prozent größten Sektor, den Wohnungsbau, wird für 2017 ein reales Plus von 2,7 Prozent erwartet.

Quelle: Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose (Gemeinschaftsdiagnose Herbst 2016)



Neuer Baukontenrahmen: BKR 2016

Nach der Veröffentlichung der neuen KLR Bau – Kosten-, Leistungs- und Ergebnisrechnung der Bauunternehmen (8. Auflage, 2016) haben ZDB und HDB auch einen neuen Baukontenrahmen herausgegeben.

Einen Kontenrahmen für die Bauwirtschaft gibt es bereits seit 80 Jahren, die letzte Aktualisierung des BKR („Baukontenrahmen“) erfolgte im Jahr 1987 nach der Einführung des Bilanzrichtliniengesetzes (BKR87). Seitdem haben vor allem das Bilanzrechts-Modernisierungs-Gesetz (BilMoG) und die Einführung der eBilanz, ferner das Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetz (BilRUG) Neuerungen im Handelsrecht gebracht. Als besonders problematisch erwies es sich, den systematischen und in sich logischen Aufbau der Kontenklassen des BKR87 auch bei der Anpassung an die Taxonomie der eBilanz aufrechtzuhalten – weswegen der BKR nun neu aufgestellt wurde.

Viele Unternehmen lassen ihren Jahresabschluss beim Steuerberater erstellen und buchen daher mit dem SKR 03 oder SKR 04 der DATEV (SKR = Standardkontenrahmen). Dieser orientiert sich in seiner Gliederung an den Notwendigkeiten der

Jahresabschlussstellung, unterstützt also eher die Finanzbuchhaltung und ist nicht bauspezifisch. Um eine aussagekräftige Kosten- und Leistungsrechnung für ein Bauunternehmen aufzubauen, muss der SKR also um bauspezifische Konten ergänzt werden, was nicht immer leicht fällt.

Der BKR (Baukontenrahmen) stellt dagegen den Bauunternehmen, die eine Kosten- und Leistungsrechnung aufbauen wollen, das passende Organisationschema für ihr Rechnungswesen zur Verfügung, weil sich der BKR mit seiner Gliederung an den Notwendigkeiten der Kosten- und Leistungsrechnung orientiert. Er unterstützt also die Betriebsbuchhaltung. Aus dem BKR (also der Liste aller Standardkonten für Bauunternehmen) können die Betriebe ihren speziellen Bedürfnissen entsprechend einen eigenen Kontenplan (also die Liste der im Betrieb genutzten Konten) ableiten.

Der BKR 2016 stellt den Unternehmen zwei Gliederungssysteme zur Auswahl. In beiden Gliederungssystematiken sind die Konten der Kontenklasse 6 komplett identisch. Sie entsprechen den Kostenartengruppen der KLR Bau, 8. Auflage 2016, und bilden so die Verbindung von Bauauftragsrechnung (Kalkulation) und Betriebsrechnung (Betriebsbuchhaltung). Der zentrale Vorteil des BKR 2016 liegt in der Organisation der Kontenklasse 6, die die Kontengruppen 60 bis 68 nach den Kostenartengruppen der Bauauftragsrechnung (Kalkulation) gliedert.

Unter www.lbb-bayern.de, Quick-Link-Nr. 52000000 kann der neue BKR 2016 sowie weitere Informationen zu den beiden Gliederungssystemen eingesehen und heruntergeladen werden.

Maschinen für die Bauwirtschaft

Das Statistische Bundesamt hat den Erzeugerpreisindex für Baumaschinen mitgeteilt. Das Basisjahr ist das Jahr 2010 (2010 = 100 %).

ZEITRAUM	INDEX (OHNE MWST.)	
	2010 = 100 ¹⁾	in % zum Vorjahr
JD 1999	86,1	1,2
JD 2000	86,5	0,5
JD 2001	87,3	0,9
JD 2002	88,1	0,9
JD 2003	87,9	-0,2
JD 2004	88,9	1,1
JD 2005	91,1	2,5
JD 2006	92,3	1,3
JD 2007	93,6	1,4
JD 2008	96,0	2,6
JD 2009	99,1	3,2
JD 2010	100,0	0,9
JD 2011	101,6	1,6
JD 2012	104,6	3,0
JD 2013	106,3	1,6
JD 2014	107,8	1,4
JD 2015	108,7	0,8

ZEITRAUM	INDEX (OHNE MWST.)	
	2010 = 100 ¹⁾	in % zum Vorjahr
2016		
Januar	109,4	0,9
Februar	109,4	0,9
März	109,4	0,9
April	109,4	0,7
Mai	109,2	0,6
Juni	109,2	0,6
Juli	109,2	0,0
August	109,5	0,3
September	109,5	0,0

¹⁾ Werte nach neuer Systematik des Statistischen Bundesamtes mit Basisjahr 2010 = 100

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

LBB-Newsletter-Service

Bitte beachten Sie Ihren E-Mail Eingang bzw. unsere „Bau-Newsletter“. In unregelmäßigen Abständen senden wir Ihnen aktuelle und wichtige Informationen aus den Bereichen: Baupraxis, Rechts- und Steuertipps, aktuelle Positionen der Bayerischen Baugewerbeverbände zur Baupolitik und Veranstaltungshinweise per E-Mail.



Quelle: fotolia



Wärmedämmung auf Altputzen unterliegt nicht der EnEV

Außenwanddämmungen auf Altputzen können in einer mit dem Auftraggeber abgestimmten Dicke von z. B. 6, 8 oder 10 cm aufgebracht werden. Dies geht aus der Antwort der Projektgruppe EnEV der Bauministerkonferenz auf eine Anfrage hervor.

Demnach unterliegt das Anbringen eines WDVS ohne Abschlagen des Altputzes nicht der derzeit gültigen EnEV und es bleibt dem Gebäudeeigentümer überlassen, in welcher Dicke die Wärmedämmung ausgeführt wird.

Auf dieser Grundlage können Hauseigentümer, die bislang auf Grund der starren Vorgaben von der Ausführung einer Außenwanddämmung ganz Abstand genommen hatten, selbst die auf ihren je-

weiligen Einzelfall zugeschnittene energetisch und wirtschaftlich optimale Lösung wählen.

Wird allerdings die Außenwanddämmung im Zuge einer Erneuerung des Außenputzes im Sinne der EnEV aufgebracht, fällt dies unter Anlage 3 Nr. 1 b der EnEV und ist entsprechend zu dimensionieren. ■



Quelle: fotolia



Deutsche Meisterschaft in den Bauberufen: Medaillenregen für Bayerns Handwerksjugend

Bei der Deutschen Meisterschaft in den bauhandwerklichen Berufen räumten die bayerischen Teilnehmer ab: Mit 4 Goldmedaillen, 1 Silbermedaille und 2 Bronzemedailles bei 7 Wettbewerben war Bayern bei der am 14.11.2016 zu Ende gegangenen Meisterschaft die mit Abstand erfolgreichste Mannschaft.

Der Wettbewerb, veranstaltet vom Zentralverband des Deutschen Baugewerbes, fand in der Ausbildungsstätte der Baugewerbe-Innung für den Kreis Herzogtum Lauenburg statt. Beton- und Stahlbetonbauer, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Maurer, Straßenbauer, Stuckateure, Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer und Zimmerer zeigten während der ein- bis dreitägigen Wettbewerbe Bestleistungen.

Es war der 65. Wettbewerb dieser Art. Zugelassen sind Kammer- und Landessieger in den jeweiligen Berufen. Insgesamt wurden 20 Medaillen vergeben.

Bei den Maurern ging die Goldmedaille an Christoph Rapp (19) aus Schemmerhofen (Baden-Württemberg). Die Silbermedaille errang Kevin Ehlers (25) aus Rodenäs (Schleswig-Holstein) und Bronze erhielt Dominik Netz (19) aus Ottobeuren (Bayern).

Die Goldmedaille im Beton- und Stahlbetonbauerhandwerk ging an Medin Murati (19) aus Warmisried (Bayern), Silber holte der 20jährige Jonas Knaack aus Lauenbrück (Niedersachsen), und Bronze errang Henrik Fleischer (20) aus Heiligenhaus (Nordrhein-Westfalen).

Cedrik Knöpfle (19) aus Löfflingen (Baden-Württemberg) erkämpfte sich die Goldmedaille im Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerk. Silber ging an Maurice Eckstein (19) aus Fulda (Hessen) und Bronze an Tassilo Schneider aus Heideck (Bayern).

Deutscher Meister der Straßenbauer wurde der 19jährige Sebastian Krewel aus Zülpich (Nordrhein-Westfalen). Die Silbermedaille ging an Luis Kindle (21) aus Lahr (Baden-Württemberg), die Bronzemedaille an Yannick Horten (23) aus Niederstadtfeld (Rheinland-Pfalz).

Die Goldmedaille bei den Stuckateuren ging an den 26jährigen Ahmad Tawana aus Brühl (Nordrhein-Westfalen), Silber an Alexander Schmidt (20) aus Adelshofen (Bayern) und Bronze an Mike-Peter Hoff (22) aus Saarbrücken (Saarland).

Deutscher Meister der Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer ist der 19jährige Marvin Heindl aus Grafenwöhr (Bayern); Silber ging an Robin Adams (19) aus Bescheid (Rheinland-Pfalz) und Bronze an Pieter Wirth aus Baden-Württemberg.

Die Goldmedaille bei den Zimmerern ging an Simon Schwab (22) aus Weihenzell (Bayern). Silber holte Alexander Bruns (19) aus Bad Dürkheim (Rheinland-Pfalz) und Bronze Matthias Fröhlich (23) aus Schleswig-Holstein.

Bereits eine Woche zuvor fand im Bau-ABC Rostrup in Bad Zwischenahn der Wettbewerb der Brunnenbauer statt. Deutscher Meister wurde Lucas Tafelmeier (18) aus Zusmarshausen in Bayern. Die Silbermedaille ging an den 19jährigen Tim Löchte aus Rheine in Nordrhein-Westfalen. Johannes Utecht aus Stralsund (Mecklenburg-Vorpommern) sicherte sich die Bronzemedaille.

„Unsere gut ausgebildeten Nachwuchskräfte haben sich den Wettbewerben gestellt und herausragende Leistungen gezeigt. Das beweist einmal mehr, wie hochwertig unsere Ausbildung im Baugewerbe ist“, erklärte Klaus-Dieter Fromm, Vorsitzender des Berufsbildungsausschusses im Zentralverband Deutsches Baugewerbe, zum Abschluss der Wettbewerbe. „Grundlage dafür ist das duale Ausbildungssystem, ergänzt um die überbetriebliche Ausbildung. Die jungen Menschen, die Branche und die Bauherren sind die Gewinner dieses bewährten Ausbildungssystems made in Germany, um das uns nach wie vor viele beneiden.“

Hauptsponsor der Deutschen Meisterschaft in den Bauberufen 2016 ist die Zertifizierung Bau GmbH aus Berlin. Weitere Unterstützer sind die BG BAU, die SOKA-BAU und die Fa. Stabila. CWS boco kleidet die Wettbewerbsteilnehmer ein.

Detaillierte Berichte zu den einzelnen Berufen gibt es unter www.facebook.de/baugewerbe.

NAME UND PLATZIERUNGEN BAYERISCHER TEILNEHMER AM BUNDESLEISTUNGSWETTBEWERB

PLATZ	KATEGORIE	NAME	AUSBILDUNGSBETRIEB
1	Beton- und Stahlbetonbauer	Medin Murati 87782 Warmisried	Kutter GmbH & Co. KG Memmingen
1	Zimmerer	Simon Schwab 91629 Weihenzell	Christoph Ziegler Dietenhofen
3	Fliesen-, Platten- und Mosaikleger	Tassilo Schneider 91180 Heideck	Karl-Heinz Haack Heideck
4	Straßenbauer	Leon Höffner 97725 Elfershausen	Burger Bau GmbH & Co. KG Bad Kissingen
1	Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer	Marvin Heindl 92655 Grafenwöhr	Weber Isoliertechnik e.K. Weiden
2	Stuckateur	Alexander Schmidt 91587 Adelshofen	Brückl GmbH & Co. KG Würzburg
3	Maurer	Dominik Netz 87724 Ottobeuren	KNS-Hochbau GmbH Ottobeuren
1	Brunnenbauer	Lucas Tafelmeier 84416 Taufkirchen	JoanniKling GmbH Zusmarshausen



Die Goldmedaille im Beton- und Stahlbetonbauerhandwerk ging an Medin Murati aus Bayern.



Die Goldmedaille für Brunnenbauer errang Lucas Tafelmeier aus Bayern.



Der Vorsitzende des Berufsbildungsausschusses ZDB, Klaus-Dieter Fromm und der Experte für den Beruf des Beton- und Stahlbetonbauers Werner Luther, Obermeister der Bauinnung Nördlingen, ehren die drei Sieger im Beton- und Stahlbetonbauerhandwerk:
1. Preis Medin Murati, 2. Preis Jonas Knaack, 3. Preis Henrik Fleischer

Leistungswettbewerb des Deutschen Handwerks 2016 Sieger auf Landesebene in den Bauberufen

In den von den Bayerischen Bauinnungen betreuten Berufen wurden beim diesjährigen praktischen Leistungswettbewerb des Handwerks im Oktober die Landesieger ermittelt.

Organisator des diesjährigen Landeswettbewerbs war die Handwerkskammer für Mittelfranken. Die Ehrungen fanden am 28.10.2016 in Nürnberg statt.

ERGEBNISSE DES BUNDESLEISTUNGSWETTBEWERBS

PLATZ	NAME	AUSBILDUNGSBETRIEB
KATEGORIE: FLIESEN-, PLATTEN- UND MOSAIKLEGER		
1	Tassilo Schneider Heideck	Karl-Heinz Haack Rambacher Straße 10 91180 Heideck
2	Thomas Hamberger Mallersdorf- Pffaffenberg	Christian Dobmeier Birkenweg 7 84055 Mallersdorf-Paffenberg
3	Markus Wennehorst Schnaitsee	Bernd Wennehorst Kirchensurer Straße 20 83530 Schnaitsee
KATEGORIE: BETON- UND STAHLBETONBAUER		
1	Medin Murati Warmisried	Kutter GmbH & Co. KG Augsburger Straße 55 87700 Memmingen
2	Stefan Kirbs Schnelldorf	Ernst Hähnlein Bau-GmbH Daimlerstraße 3 91555 Feuchtwangen
3	Michael Zuber Fellitzsch	AS-Bau Hof GmbH Stelzenhofstraße 28 95032 Hof
KATEGORIE: MAURER		
1	Dominik Netz Ottobeuren	KNS-Hochbau GmbH Stephansrieder Straße 4 87724 Ottobeuren
2	Alexander Prust Zellingen	Hans Haas GmbH & Co. KG Am Braunen See 14 97225 Zellingen
3	Christof Hüttel Nagel	Karl Roth, Baumeister GmbH & Co. KG Hornschuchstraße 22 – 24 95632 Wunsiedel
KATEGORIE: WÄRME-, KÄLTE- U. SCHALLSCHUTZISOLIERER		
1	Tobias Jellen Kempten	Scholke Isolierungen Georg-Haindl-Str. 38 87448 Waltenhofen
2	Marvin Heindl Grafenwöhr	Weber Isoliertechnik GmbH & Co. KG Hopfenweg 24 92637 Weiden

ERGEBNISSE DES BUNDESLEISTUNGSWETTBEWERBS

PLATZ	NAME	AUSBILDUNGSBETRIEB
KATEGORIE: BRUNNENBAUER		
1	Lucas Tafelmeier Zusmarshausen	JoanniKling GmbH Am Wasserberg 4 86441 Zusmarshausen
KATEGORIE: STRASSENBAUER		
1	Leon Höffner Elfershausen	Burger Bau GmbH & Co. KG Häuserschlag 3 97688 Bad Kissingen
2	Timo Graßmüller Dentlein a. Forst	Ernst Hähnlein Bau-GmbH Daimlerstraße 3 91555 Feuchtwangen
3	Thomas Humbs Maxhütte-Haidhof	Hans Münnich Bau GmbH & Co. KG Carl-Zeiss-Straße 15 93142 Maxhütte-Haidhof
KATEGORIE: STUCKATEUR		
1	Alexander Schmidt Adelshofen	Brückl GmbH & Co. KG Nürnberger Str. 107 a 97076 Würzburg
2	Sebastian Rupp Altdorf	Helmut Meier GmbH Wiesenstraße 34 90537 Feucht
3	Wolfgang Gigl Gröbenzell	Thomas Decker Breslauer Straße 15 82194 Gröbenzell
KATEGORIE: ZIMMERER		
1	Simon Schwab Weiherzell	Christoph Ziegler Kleinhabersdorf 23 90599 Dietershofen
2	Christoph Offinger Möltlingen	Zimmerei Enßlin GmbH Enkinger Weg 1 86753 Möltlingen
3	Helke Wierer Münster	Hennig Haus GmbH & Co. KG Röllbacher Straße 72 63920 Großheubach

EuroSkills 2016 in Göteborg

Die 5. Berufe-Europameisterschaft EuroSkills fand vom 1. bis 3. Dezember 2016 im schwedischen Göteborg statt. Rund 450 Teilnehmer und Teilnehmerinnen aus 28 europäischen Ländern haben in 35 verschiedenen Berufswettbewerben unter den kritischen Blicken von 74.000 Besuchern und Besucherinnen ihr Können gezeigt.

Die deutsche Berufenationalmannschaft, getragen von WorldSkills Germany und dem Zentralverband des Deutschen Handwerks, ging mit 22 jungen Fachkräften in 19 Wettbewerben an den Start. Dazu gehörten auch die Mitglieder des Nationalteams des Deutschen Baugewerbes mit einem Fliesenleger, einem Maurer und einem Stuckateur.

Baugewerbe: Gold, Silber und eine Medaillon for Excellence Nationalteam Deutsches Baugewerbe beendet EuroSkills mit drei Medaillen

„Das war phantastisch. Wir beglückwünschten unser Team zu diesem Erfolg. Die intensive Arbeit und das viele Training haben sich ausgezahlt.“ Mit diesen Worten kommentierte Dr.-Ing. Hans Hartwig Loewenstein, Präsident des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes das Abschneiden des Nationalteams des Deutschen Baugewerbes.

Fliesenlegermeister Tim Welberg (21) aus Ahaus in Nordrhein-Westfalen erreichte Gold im Wettbewerb „Floor and Wall Tiling“ bei der EuroSkills 2016 in Göteborg. Stuckateurmeister David Reingen

(23) aus Düsseldorf in Nordrhein-Westfalen bekam im Wettbewerb „Plastering & Dry Wall Systems“ Silber. Maurer Jannes Wulfes (20) aus Harsum in Niedersachsen, erreichte Platz 6 in einem engen Teilnehmerfeld im Wettbewerb „Bricklaying“ und bekam für seine herausragenden Leistungen eine Medaillon for Excellence.

Alle Teammitglieder mussten bei der Europameisterschaft ihre herausragenden beruflichen Fähigkeiten im Wettbewerb mit Berufskollegen aus ganz Europa unter Beweis stellen. In den jeweils dreitägigen Wettbewerben mussten spezifische Tätigkeiten der einzelnen Berufe ausgeführt werden. Dabei kam es vor allem auf Präzision und Genauigkeit an. Auch der optische Gesamteindruck der Werkstücke wurde bewertet.

Tim Welberg, 21 Jahre alt, hat seinen Meistertitel bereits in der Tasche und arbeitet bei seinem ehemaligen Ausbildungsbetrieb André Effing Plattierungen in Ahaus. Er hatte im vergangenen Jahr bereits an der WorldSkills 2015 in Sao Paulo teilgenommen und einen hervorragenden fünften Platz belegt.

Der 23jährige Stuckateurmeister **David Reingen** wurde 2013 Landessieger in Nordrhein-Westfalen und Sieger beim Contest der Stuckateure 2014. Nach seiner Ausbildung wechselte er in den elterlichen Betrieb Gerd Reingen Stuckateurmeister – Putz • Stuck • Rabitz in Düsseldorf.

Der 20jährige **Jannes Wulfes** schließt derzeit seine Meisterausbildung ab und wurde bis 2014 bei Dammeyer Bauunternehmen GmbH & Co. KG in Harsum ausgebildet. Als Dritter der Deutschen Meisterschaft 2015 hatte er sich in einem Ausscheidungswettbewerb für den Start in Göteborg qualifiziert.

„Der Erfolg unseres Nationalteams ist ein Abbild unserer qualifizierten Ausbildung. Qualität kommt von Qualifikation – dieses haben die dreitägigen Wettbewerbe einmal mehr gezeigt. An der deutschen dualen Ausbildung sollten sich unsere europäischen Partner als Benchmark orientieren. Nicht umsonst hat Deutschland die niedrigste Jugendarbeitslosigkeit in ganz Europa.“ Dieses erklärte Klaus-Dieter Fromm, Delegationsleiter des Deutschen Baugewerbes, bei der EuroSkills 2016. ■



Das Nationalteam des Deutschen Baugewerbes bei den EUROSKILLS 2016



Gruppenfoto des deutschen Teams bei den EUROSKILLS 2016



STRASSEN- UND TIEFBAU

Technische Lieferbedingungen TL G DSK-StB, TL G OB-StB und TL G DSH-V-StB neu heraus gegeben

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen hat die „Technischen Lieferbedingungen für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen, Teil: Güteüberwachung, Teil: Ausführung von Dünnen Asphaltdeckschichten in Kaltbauweise“, Teil: „Ausführung von Oberflächenbehandlungen“ und Teil: „Ausführung von Dünnen Asphaltdeckschichten in Heißbauweise auf Versiegelung“, Ausgabe 2015 neu herausgegeben.

Mit den TL G DSK-StB 15 wird in Verbindung mit den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen, Asphaltbauweisen“ (ZTV BEA-StB) für den Bereich der Ausführung von Dünnen Asphaltdeckschichten in Kaltbauweise die Güteüberwachung geregelt. Die Prüfungen des Auftraggebers im Rahmen der Bauausführung bleiben von diesen Technischen Lieferbedingungen unberührt. Die TL G DSK-StB 15 ersetzen die „Technischen Lieferbedingungen für Asphalt im Straßenbau, Teil: Güteüberwachung, Teil: Mischgut für Dünne Schichten im Kalteinbau“, Ausgabe 1998, Fassung 2003 (TL G Asphalt-DSK-StB 98/03). Aufgrund der Umsetzung der Europäischen Normung wurden zahlreiche Bezugsdokumente entweder geändert oder neu eingefügt.

Mit den TL G DSH-V-StB 15 wird in Verbindung mit den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen, Asphaltbauweisen“ (ZTV BEA-StB) für den Bereich der Ausführung von Dünnen Asphaltdeckschichten in Heißbauweise auf Versiegelung erstmalig die Güteüberwachung geregelt. Die Prüfungen des Auftraggebers im Rahmen der Bauausführung bleiben von diesen Technischen Lieferbedingungen unberührt.

Mit den TL G OB-StB 15 wird in Verbindung mit den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen, Asphaltbauweisen“ (ZTV BEA-StB) für den Bereich der Ausführung von Oberflächenbehandlungen die Güteüberwachung geregelt. Die TL G OB-StB 15 ersetzen die „Technischen Lieferbedingungen für Asphalt im Straßenbau, Teil: Güteüberwachung, Teil: Ausführung von Oberflächenbehandlungen“, Ausgabe 2004 (TL G Asphalt-OB-StB 04). Aufgrund der Umsetzung der Europäischen Normung wurden zahlreiche Bezugsdokumente entweder geändert oder neu eingefügt.

Die Prüfungen des Auftraggebers im Rahmen der Bauausführung bleiben von diesen Technischen Lieferbedingungen jeweils unberührt.

Der Titel ist
beim FGSV-Verlag erhältlich.

Informationen unter:
www.fgsv-verlag.de

Autobahn-Gesellschaft soll Bundeseigentum werden

Die umstrittene Teilprivatisierung der geplanten Fernstraßengesellschaft des Bundes ist vom Tisch. Diese soll komplett in Staatsbesitz kommen.

Darauf einigten sich am 23. November 2016 CDU/CSU und SPD im Hinblick auf eine notwendige Formulierung für die nötige Grundgesetzänderung, die den kompletten Staatsbesitz für die Fernstraßengesellschaft festschreiben soll.

Die Baugewerblichen Verbände haben immer wieder öffentlichkeitswirksam gefordert, daß die neu zu gründende Autobahngesellschaft zu 100 % in der Hand des Bundes bleiben muß und daß dies auch im Grundgesetz verankert werden muß. Eine unmittelbare und mittelbare Beteiligung privater oder auch nur eine teilweise Privatisierung der zu gründenden Gesellschaft lehnten ZDB und LBB ab.

Nach Auffassung der baugewerblichen Organisationen ist es Aufgabe der neuen Gesellschaft, die Prozesse der Planung und Umsetzung von Baumaßnahmen effizienter zu gestalten und die Koordinierungs- und Kontrollkompetenzen des

Bundes zu stärken. Dazu gehört auch, notwendige Finanzmittel für die Umsetzung der strategischen Ziele auf Gesamtnetzebene bereit zu stellen und mit der Planung, Vergabe und Durchführung von Neu- und Ausbaumaßnahmen sowie dem Erhalt und dem Betrieb auf dezentraler Ebene (auf Länderebene) zu koordinieren. Dabei muß die Vergabe der Baumaßnahmen mittelstandsgerecht bleiben. Das gelingt nur wenn der Primat der Politik vor den großen Geldgebern zwingend erhalten bleibt.

Eine Umsetzung der nun von den Parteispitzen der Regierungskoalition geschlossenen Gründung der Verkehrsinfrastrukturgesellschaft für die Autobahn und der damit einhergehenden Grundgesetzänderung soll noch in dieser Legislaturperiode erfolgen. ■

ESTRICH UND BELAG

Eignungsprüfung von Estrich-Zusatzmitteln: Technische Empfehlung des BEB

Der Bundesverband Estrich und Belag e.V. hat eine technische Empfehlung zur Eignungsprüfung von Estrich-Zusatzmitteln heraus gegeben.

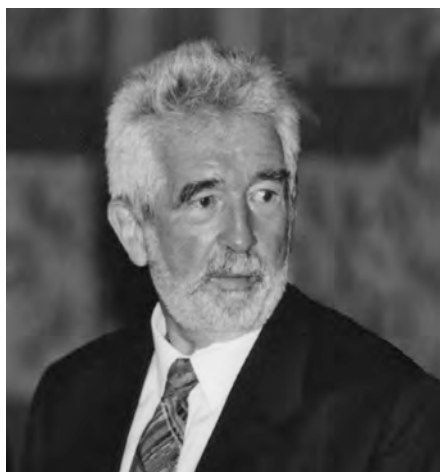
Die in Zusammenarbeit von BEB und dem Institut für Baustoffprüfung und Fussbodenforschung (IBF) in Troisdorf herausgegebene Empfehlung führt Prüfkriterien auf, welche das Estrichzusatzmittel mindestens erfüllen sollte.

Die „BEB-Technische Empfehlung zu Estrich Zusatzmitteln“ mit Stand November 2016, finden Sie auf den Internetseiten des LBB unter der Quick-Link-Nr. 52 100 000. ■



Hermann Dieter Meder, stellvertretender Hauptgeschäftsführer a.D. der Bayerischen Baugewerbeverbände verstorben

Die Bayerischen Baugewerbeverbände trauern um ihren langjährigen stellvertretenden Hauptgeschäftsführer a.D. Hermann Dieter Meder. Nach kurzer, aber schwerer Krankheit verstarb er im Alter von 79 Jahren am 03. Oktober 2016. Auf Wunsch seiner Familie berichten wir über sein Ableben mit zeitlichem Verzug und haben auf das übliche Rundschreibverfahren hierzu verzichtet.



seine aktive Zeit hinaus als „der gute Geist“ des Verbandes geschätzt. Dabei setzte er sich, neben seinem Wirken in allen organisatorischen Angelegenheiten des Verbandes, vor allem für die Belange und Interessen der einzelnen Fachgruppen mit Empathie ein. So ist es nicht verwunderlich, dass ihm eine große Anzahl ehrenamtlich tätiger Bauunternehmer nicht nur in beruflicher Hinsicht, sondern vor allem freundschaftlich verbunden waren. Für die eigenen Mitarbeiter stand seine Tür als freundlicher und kompetenter Ansprechpartner immer offen.

Der Verstorbene stand mehr als 30 Jahre im Dienste des Bayerischen Baugewerbes. Nach seinem Jurastudium benötigte H.D. Meder nicht allzu lange, um den Weg zum LBB zu finden, wo er im Alter von 30 Jahren seinen beruflichen Werdegang begann. Zusammen mit dem damaligen Hauptgeschäftsführer, Dr. Nils Kleinmöller, gestaltete er über Jahrzehnte die Geschicke des Verbandes als deren stellvertretender Hauptgeschäftsführer maßgeblich mit.

Hermann Dieter Meder wurde vor allem wegen seiner kreativen und engagierten, jedoch besonnenen Art geschätzt. Er war überaus freundlich, loyal und noch über

Hermann Dieter Meder wurde am 27. April 1937 in Berlin geboren und lebte bis Mitte dieses Jahres in Tutzing. Um näher bei seinen beiden Kindern und Enkelkindern zu sein, wagte er nochmals einen Neuanfang in Seelow im Land Brandenburg, wo er, zusammen mit seiner Frau, einen Landsitz saniert hat.

Der Tod kam für seine ehemaligen Kollegen und Weggefährten überraschend und hat alle hart und schmerzlich getroffen. Wir verneigen uns in Dankbarkeit vor seinem Lebenswerk im Dienste des Bayerischen Baugewerbes. Unsere Gedanken sind bei seiner Witwe und seiner Familie. ■

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2016 im Vergleich zum Vorjahr Beschäftigte, Löhne, Gehälter, geleistete Arbeitsstunden und Umsätze in Bayern

JEWELS JANUAR – SEPTEMBER	2015	2016	%
	Anzahl der Beschäftigten (im Monatsdurchschnitt)		
Tätige Personen im Bauhauptgewerbe	139 636	140 067	0,3
	Bruttoentgeltsumme in 1000 €		
Bruttolöhne und -gehälter	3 163 664	3 287 364	3,9
	Geleistete Arbeitsstunden in 1000		
Wohnungsbau	53 914	54 164	0,5
Gewerblicher und industrieller Bau	33 907	34 031	0,4
davon: Hochbau	20 755	21 102	1,7
Tiefbau	13 152	12 931	- 1,7
Öffentlicher und Verkehrsbau	32 163	32 882	2,2
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	1 971	1 821	- 7,6
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	5 239	5 285	0,9
davon: Tiefbau			
Straßenbau	12 458	13 002	4,4
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	12 493	12 772	2,2
insgesamt	119 984	121 077	0,9
	Umsatz ohne USt. in 1000 €		
Wohnungsbau	5 420 806	6 088 170	12,3
Gewerblicher und industrieller Bau	4 656 506	4 761 426	2,3
davon: Hochbau	3 282 474	3 378 930	2,9
Tiefbau	1 374 034	1 382 496	0,6
Öffentlicher und Verkehrsbau	3 722 993	3 887 075	4,4
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	182 753	163 422	- 10,6
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	739 643	747 807	1,1
davon: Tiefbau			
Straßenbau	1 437 657	1 523 934	6,0
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	1 362 939	1 451 907	6,5
Baugewerblicher Umsatz	13 800 303	14 736 672	6,8

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Dienststelle Schweinfurt



HOCHBAU



FLIESEN UND
NATURSTEIN



STRASSEN-
UND TIEFBAU



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN



BRUNNENBAU
SPEZIALTIEFBAU
UND GEOTECHNIK



WÄRME-, KÄLTE-,
SCHALL- UND
BRANDSCHUTZISOLIERER



STUCK UND PUTZ



TROCKENBAU



ESTRICH UND BELAG



BAUEN MIT
INNUNGS-QUALITÄT e.V.



FEUERUNGS-,
SCHORNSTEIN- UND
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU

Wir wünschen allen Mitgliedern
ein besinnliches Weihnachtsfest und
einen erfolgreichen Start
ins neue Jahr!

Die Hauptgeschäftsstelle bleibt in der Zeit vom
24. Dezember 2016 bis 8. Januar 2017 geschlossen.

Ab 9. Januar 2017 stehen wir Ihnen wieder
mit unserem Dienstleistungsangebot zur Verfügung.